



NR. 1036

06.05.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen (Corona-Ausnahmeregelungen) vom 6. Mai 2020

Seiten 3 - 6

**Ausnahmeregelungen aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie
für das Lehrangebot in den Bachelor- und Masterstudiengängen der
Hochschule Bochum und für die Durchführung von Prüfungen
(Corona-Ausnahmeregelungen)**

Vom 6. Mai 2020

Aufgrund des § 82a Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218) geändert worden ist, i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 3, § 7 Abs. 2 S. 3, § 8 Abs. 1 S. 1 und § 10 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zur Bewältigung der durch die SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297), erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum die folgenden Ausnahmeregelungen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Lehrveranstaltungen
- § 3 Modulprüfungen
- § 4 Zulassung zu Abschlussarbeit, Kolloquium, Praxisphase, Auslandssemester
- § 5 Rücktritt von einer Prüfung
- § 6 Kolloquien
- § 7 Modulprüfungen des Wintersemesters 2019/2020
- § 8 Modulprüfungen des Sommersemesters 2020
- § 9 Individuelle Regelstudienzeit für beurlaubte Studierende
- § 10 Weitere Ausnahmeregelungen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ausnahmeregelungen gelten für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum mit Ausnahme der im Rahmen des Verbundstudienmodells der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens angebotenen Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen“ (B.Sc.) und „Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften“ (MBA). ²Sie gehen den Regelungen in der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) vom 16. März 2015, die zuletzt am 14. Mai 2018 geändert wurde (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 964), den Regelungen der Master-Rahmenprüfungsordnung (MRPO) vom 16. März 2015, die zuletzt am 14. Mai 2018 geändert wurde (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 965), sowie den Regelungen in den jeweiligen Studiengangsprüfungsordnungen vor.

§ 2 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die im Modulhandbuch angegebenen Lehrformen (z. B. Vorlesung, Übung) einer Lehrveranstaltung können geändert werden. ²Dazu legt die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Vorsitzende des Beschließenden Ausschusses CVH in Abstimmung mit den Lehrenden dem Präsidium über das Dezernat 4 eine Übersichtstabelle mit den geänderten Lehrveranstaltungen vor, aus der neben der Bezeichnung des Studiengangs oder der Studiengänge die bisherigen und die nunmehr vorgesehenen Lehrformen der Lehrveranstaltung ersichtlich sind.

(2) ¹Die Änderung der Lehrformen einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 wird vom Präsidium beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht; mit der Vorlage der Übersichtstabelle und der Beschlussfassung des Präsidiums gilt das Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 7 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als hergestellt.

(3) ¹Die Übersichtstabelle über die Änderung der Lehrformen einer Lehrveranstaltung kann mit der Übersichtstabelle über die Änderung der Form und Dauer der Modulprüfung (§ 3 Abs. 1 S. 2) verbunden werden.

(4) ¹Alle Lehrveranstaltungen finden längstens bis zur Geltungsdauer dieser Corona-Ausnahmeregelungen digital statt. ²Davon ausgenommen sind Lehr- und Praxisveranstaltungen, die zwingend als Präsenzveranstaltungen abzuhalten sind, weil sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind, zum Beispiel Labore oder Arbeitsräume.

§ 3 Modulprüfungen

(1) ¹Die Form und die Dauer einer Modulprüfung kann abweichend von der Regelung in der Studiengangprüfungsordnung oder der Festlegung im Modulhandbuch geändert werden. ²Dazu legt die Dekanin oder der Dekan oder die oder der Vorsitzende des Beschließenden Ausschusses CVH dem Präsidium über das Dezernat 4 fünf Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase eine Übersichtstabelle mit den geänderten Modulprüfungen vor, aus der neben der Bezeichnung des Studiengangs oder der Studiengänge die bisherige und die nunmehr vorgesehene Form und Dauer der Modulprüfung ersichtlich ist.

(2) ¹Die Änderungen der Form und Dauer der Modulprüfung nach Absatz 1 werden vom Präsidium beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht; mit der Vorlage der Übersichtstabelle und der Beschlussfassung des Präsidiums gilt das Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 7 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als hergestellt.

(3) ¹Die Übersichtstabelle über die Änderung der Form und Dauer der Modulprüfung kann mit der Übersichtstabelle über die Änderung der Art und Weise der Lehrveranstaltung (§ 2 Abs. 1 S. 3) verbunden werden.

§ 4 Zulassung zu Abschlussarbeit, Kolloquium, Praxisphase, Auslandssemester

¹Für die Zulassung zur Abschlussarbeit und zum Kolloquium im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ausnahmen zulässig, die sich auf die in der Studiengangprüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungen als Voraussetzung für die Anmeldung beziehen. ²Ausnahmen sind zulässig, soweit es sich um Leistungen handelt, die im Wintersemester 2019/2020 oder im Sommersemester 2020 nicht rechtzeitig erbracht werden konnten. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zulassung zur Praxisphase und zum Auslandssemester im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021.

§ 5 Rücktritt von einer Prüfung

¹Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 2 BRPO bzw. § 10 Abs. 2 Satz 2 MRPO ist bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit nicht erforderlich. ³Für die Glaubhaftmachung ist eine Mitteilung über die Erkrankung per E-Mail ausreichend. ⁴Die Mitteilung muss dem Prüfungsamt spätestens sieben Kalendertage nach dem Tag der Prüfung vorliegen.

§ 6 Kolloquien

¹Abschlusskolloquien oder Kolloquien in Verbindung mit einer schriftlichen Hausarbeit können als E-mündliche Prüfungen abgenommen werden. ²Die Bestimmungen des § 14 BRPO und des § 14 MRPO, insbesondere Absatz 2 (Zweitprüferprinzip), zu den mündlichen Prüfungen gelten analog.

§ 7 Modulprüfungen des Wintersemesters 2019/2020

¹Soweit dem Wintersemester 2019/2020 zugeordnete Modulprüfungen aufgrund der im Rahmen der SARS-CoV-2-Epidemie getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen ausgefallen sind, können die zu diesen Modulprüfungen zugelassenen Studierenden diese Modulprüfungen nach Festlegung und Bekanntgabe neuer Prüfungstermine ohne erneute Anmeldung nachholen oder sich per E-Mail beim Prüfungsamt bis einen Tag vor dem Termin der Prüfungsleistung von diesen Prüfungen abmelden.

§ 8 Modulprüfungen des Sommersemesters 2020

(1) ¹Die Anzahl der in der jeweiligen Studiengangprüfungsordnung enthaltenen Wiederholungsmöglichkeiten bei Nichtbestehen wird für die Prüfungen, die den Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 zugeordnet sind, um eine erhöht. ²Satz 1 gilt nicht für aufgrund von Täuschungsversuchen nicht bestandene Prüfungen.

(2) ¹Abweichend von § 7 Abs. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gelten Prüfungen, die erstmals abgelegt und nicht bestanden werden, als unternommen.

§ 9 Individuelle Regelstudienzeit für beurlaubte Studierende

¹Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung zur Regelstudienzeit gelten auch für beurlaubte Studierende.

§ 10 Weitere Ausnahmeregelungen

(1) ¹Über die in den vorstehenden Paragrafen festgelegten Bestimmungen hinaus können für einzelne oder sämtliche Studiengänge weitere Ausnahmeregelungen getroffen werden hinsichtlich

- Teilnahmevoraussetzungen der Prüfungsleistungen
- nachteilsausgleichender Regelungen für Studierende, die aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung für Prüfungen gehindert sind,
- der Prüfungsorgane und des Prüfungsverfahrens,
- der Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie des innerhalb der Hochschule einheitlich geregelten Näheren zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,
- der Folge von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und der Anerkennung von in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sowie
- der Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen und der Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion.

²Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Ziels des Studiums, des zur verleihenden Hochschulgrades und zur Zahl der Module sowie hinsichtlich der Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Höchstfristen für die Bewertung von Prüfungen sind ausgeschlossen.

(2) ¹Die Ausnahmeregelungen nach Abs. 1 S. 1 werden vom Präsidium auf Antrag des Dekans oder der Dekanin oder der oder des Vorsitzenden des Beschließenden Ausschusses CVH nach bzw. in Abstimmung mit dem Dezernat 4 beschlossen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht; mit der Vorlage des mit dem Dezernat 4 abgestimmten Antrags und der Beschlussfassung des Präsidiums gilt das Benehmen mit den Fachbereichen gem. § 7 Abs. 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung als hergestellt.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ausnahmeregelungen treten mit Wirkung vom 20.04.2020 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. ²Sie gelten solange, bis alle Prüfungen, die den Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2020 zugeordnet sind, abgelegt worden sind, längstens jedoch bis zum 31.03.2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bochum vom 4. Mai 2020.

Bochum, den 6. Mai 2020

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Jürgen Bock

(Prof. Dr. Jürgen Bock)